

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 100
	Bearbeiter/in	Bernd Osthoff
	Telefon (0202)	563 4295
	Fax (0202)	563 8050
	E-Mail	Bernd.Osthoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0697/16/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.11.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.09.2016 Lärm- und Luftschadstoffbelastungen an Landes- und Bundesstraßen		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.09.2016
Lärm- und Luftschadstoffbelastungen an Landes- und Bundesstraßen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung

1. *Wird die Stadt Wuppertal eine ganzheitliche und umfassende Analyse der als Folge der Baumaßnahmen zu erwartenden Entwicklungen erstellen oder erstellen lassen?*

Ganzheitlich und umfassend meint:

- *der Gesamtbereich der Südtangente und der zugehörigen Ertüchtigung der A46 werden erfasst, ohne die in den bisherigen Gutachten übliche Fokussierung auf den engeren Bereich der jeweiligen Baumaßnahme,*
- *insbesondere wird auch die Entwicklung des Schwerverkehrs behandelt*
- *eingeschlossen sind auch die Emissionswirkungen der Schnellstraßen und die Möglichkeiten zu deren Beeinflussung*
- *betrachtet werden auch mögliche größere Folgekosten für die Stadt wie etwa der zukünftige Unterhalt der Blombachtalbrücke*

Antwort:

Die Stadt Wuppertal beabsichtigt nicht, eigene Verkehrsgutachten und Auswirkungsanalysen für den Ausbau von Landes- oder Bundesstraßen zu erstellen oder zu beauftragen.

Im Zuge der Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der A 46 in Vohwinkel und zum Ausbau der L 419 in Ronsdorf lässt der Landesbetrieb Straßen NRW Verkehrsgutachten erarbeiten, die den jeweiligen Ist- Zustand sowie die prognostizierte Verkehrsmenge (auch des Schwerverkehr-Anteils) zu einem vorgegebenen Prognosejahr mit und ohne das jeweilige Ausbauvorhaben darlegen. Aufgrund dieser Zahlen werden die Lärm- und Schadstoffauswirkungen in weiteren Gutachten i.R. der Planfeststellung untersucht.

Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der A 46 in Vohwinkel enthält entsprechende Untersuchungen aus dem Jahr 2014, die Anfang 2015 öffentlich ausgelegt wurden. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Wuppertal am 10.03.2015, mit dem Ratsbeschluss zur VO/0976/15 am 09.03.2015, eine Stellungnahme abgegeben. In Punkt 7 dieser Stellungnahme hat die Stadt Wuppertal i.S. einer ganzheitlichen Betrachtung gefordert, dass eine Untersuchung auch der Verkehrsmengen außerhalb des Planfeststellungsabschnittes und im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der L 419 vorgelegt werden soll. Bislang liegt keine Antwort des Landesbetriebs Straßen NRW vor, ob dieser Forderung gefolgt wird. Dementsprechend kann auch noch keine Prüfung der Auswirkungen erfolgen, z.B. im Hinblick darauf, ob sich Anspruchsvoraussetzungen der Anlieger außerhalb der Planfeststellungsgrenzen auf Lärmschutzmaßnahmen ergeben.

Die Planfeststellungsunterlagen für den Ausbau der L 419 werden vom Landesbetrieb Straßen NRW nach dortiger Aussage gegenwärtig erst erstellt. Arbeitsentwürfe für die Verkehrsuntersuchung wurden bereits mehrfach überarbeitet und aktualisiert. Bereits aufgrund der aktuelleren Erkenntnisse können sich Abweichungen zu der Verkehrsuntersuchung für den Ausbau der A 46 ergeben. Eine Bewertung der Verkehrsuntersuchung durch die Verwaltung kann erst im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Welche Verkehrsbedeutung die Blombachtalbrücke nach dem vollständigen Ausbau der L 419 mit dem Anschluss an die A 1 erhält, und ob sie deshalb in der Unterhaltungspflicht des Landes verbleibt oder diese auf die Stadt wechselt, ergibt sich erst durch das Planfeststellungsverfahren für den 2. Bauabschnitt der L 419 (Abstieg A 1). Hierzu kann gegenwärtig seriöser Weise seitens der Stadtverwaltung noch keine Prognose abgegeben werden.

Im Rahmen der Vorbereitung für die Planfeststellung der L 419 ist die Thematik dem Landesbetrieb Straßen NRW / Köln bekannt. Das Verfahren bleibt abzuwarten.

2. *Hält die Stadt Wuppertal eine solch zeitnahe Gesamtbetrachtung nicht für eine wesentliche Grundlage der ihr aufgetragenen, termingebundenen Fortführung von Lärmaktionsplan und Luftreinhalteplan? Ist dabei nicht die in 1) angesprochene Verkehrsentwicklung auf den Schnellstraßen zu berücksichtigen?*

Antwort

Der Lärmaktionsplan 2013 (LAP) baut auf die jeweilige Lärmkartierung auf und wird entsprechend der EU2002/49EG bzw. §§ 47a-f BImSchG alle fünf Jahre überprüft.

Ziel der Lärmkartierung und des LAPs ist es Lärmschwerpunkte zu erkennen, schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder zu mindern. Dabei geht der LAP von bestehenden und nicht von zukünftigen Lärmemissionen aus. Für zukünftige Lärmimmissionen von Verkehrswegen ist die 16. BImSchV zu Grund zu legen und nicht die Umgebungslärmrichtlinie EU/2002/49EG. Die 16. BImSchV gilt für den Bau oder wesentlichen Änderungen von öffentlichen Straßen oder Schienenwegen (Eisenbahn, Straßenbahnen). U.a. zählt neben der baulichen Erweiterung um einen Fahrstreifen zu den wesentlichen Änderung eine durch die Veränderung hervorgerufen Erhöhung des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht. Auch wenn der Beurteilungspegel des zu ändernden Verkehrsweges von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch die Veränderung erhöht wird, ist dies eine wesentliche Änderung.

Für den Neubau von Straßen bzw. wesentlichen Änderungen schreibt die 16. BImSchV je nach Nutzung Immissionsgrenzwerte zwischen 57 dB(A) und 69 dB(A) am Tage und zwischen 47 dB(A) und 59 dB(A) in der Nacht vor. Der LAP hingegen beschäftigt sich insbesondere mit Lärmschwerpunkten ab 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht (siehe RdErl. MUNLV vom 04.02.02008).

Da der LAP auch als querschnittsorientierte Planung zu betrachten ist, soll er Anregungen und Impulse zu Lärmvermeidung und Lärminderung geben. Hier ist jedoch anzumerken, dass dies nur dann zum Erfolg führt, wenn Einvernehmen mit dem Straßenbaulasträger erzielt wird.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan trat am 19.04.2013 in Kraft; die nächste Fortführung des Luftreinhalteplanes erfolgt in 2018. Planaufstellende Behörde ist in NRW die jeweilige Bezirksregierung (§ 1 Abs. 1i. V. m. Nr. 10.6 des Anhangs 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU).

3. *Welche Maßnahmen wird die Stadt Wuppertal ergreifen, um im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und unter Einhaltung der Ziele der Luftreinhalteplanung (LRP) und der Lärmaktionsplanung (LPA) verhindern zu können, dass es zu einer Erhöhung der Lärm-Luftschadstoffbelastungen kommen wird?*

Antwort

Die Stadt Wuppertal hat zum Ausbau der A 46 bereits eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und wird diese Belange im Rahmen der Planfeststellung für die L 419 nach Prüfung der Unterlagen ebenso vortragen. Ob die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Planfeststellungsbehörde diesen Einwendungen folgen wird, ist derzeit nicht absehbar.

4. *In der Antwort der Verwaltung (VO/1940/15/1-A) auf eine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hieß es zu 2: Nach Vorliegen der Stellungnahme wird die Verwaltung diese den Fraktionen zuleiten.*

Darüber hinaus antwortete die Verwaltung zu Frage 4: Diese Frage wurde zuständigkeithalber an den Landesbetrieb Straßenbau NRW weitergeleitet. Bislang liegt keine Antwort vor. Nach Vorliegen der Stellungnahme wird die Verwaltung diese den Fraktionen zuleiten.

Liegen diese Stellungnahmen inzwischen vor? Wie ist der Sachstand der Gespräche des Oberbürgermeisters mit dem NRW-Verkehrsminister, der Leiterin des Landesbetriebs Straßen.NRW und der Regierungspräsidentin hinsichtlich der Lärm- und Luftschadstoffbelastungen und von Tempolimits auf den Schnellstraßen?

Antwort

Die Stellungnahme von Straßen NRW zur Notwendigkeit straßenverkehrlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm ist der Fachverwaltung zwischenzeitlich zugegangen. Durch die personellen Vakanzen und längerfristige Erkrankungen von (leitenden) Mitarbeitern/-innen konnte bislang keine Entscheidung über denkbare Maßnahmen getroffen werden, diese wird aber nun in den nächsten Wochen ergehen.

Grundlage für nächste Schritte bietet dabei die Stellungnahme von Straßen NRW, die dieser Drucksache nunmehr als Anlage 1 beigelegt ist. Für die Lärmberechnungen wurden die Zahlen (Verkehrsmengen) von 2013 als Basis für die Lärmberechnungen herangezogen.

Als Ergebnis ist festzuhalten (Basiszahlen 2013):

Die lärmtechnische Berechnungen ergibt, dass die Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien- StV an der Wohnbebauung im Bereich Wuppertal -Boltenberg sowohl vom Verkehrslärm der L419 als auch der Verkehrslärm der L 74 nicht überschritten werden. Die lautesten Pegel am nächstgelegenen Haus Wolkenberg 34 betragen beim Nachtpegel im 1. Obergeschoss 54 dB von der L 418 beziehungsweise 56 dB von der L 74 und liegen damit deutlich unter dem maßgebenden Richtwert von 60 dB.

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat in seinem Vermerk darauf aufmerksam gemacht, dass die Verkehrsmengenermittlung 2015, d.h. aktuellere Zahlen Mitte 2016 vorliegen werden. Die Verwaltung hält es für erforderlich, dass grundsätzlich eine aktuelle Lärmberechnung auf Basis der neuen Zahlen (Verkehrsdaten 2015) durchgeführt wird und erst dann über die Anträge der Anwohner entscheidet. Nach aktuellen Erkenntnissen von dem Landesbetrieb Straßen NRW verzögert sich die Veröffentlichung der neuen Zählwerte aus der Straßenverkehrszählung (SVZ) NRW noch bis Januar 2017.

Die Frage zur vermuteten Sanierungsbedürftigkeit von drei Brückenbauwerken im Bereich des Sonnborner Kreuzes ist angesichts gleicher Rahmenbedingungen wie oben noch nicht abschließend geklärt. Die Zusage, die Fraktionen über die Einschätzung von Straßen NRW zu informieren, bleibt selbstverständlich bestehen.

Die Stadt wird frühzeitig den Landesbetrieb Straßen NRW auffordern, auch die Neubauten der Brücken mit Lärmschutzmaßnahmen auszustatten.

Im zuletzt zwischen Herrn Oberbürgermeister Andreas Mucke und dem NRW-Verkehrsminister Michael Groschek erfolgten Schriftverkehr (Anlage 2) zu einem etwaigen Tempolimit auf der A 46 hat das Land nicht die Erwartung geweckt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen im Bereich der Siedlung Boltenberg derzeit vorliegen. Gleichwohl hat der Minister mitgeteilt, dass im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 46 und des Ausbaus der L 418 / L 419 der Landesbetrieb Straßenbau NRW schon im Planfeststellungsverfahren alle Möglichkeiten des aktiven bzw. passiven Lärmschutzes intensiv prüfen und diese ggf. im Planfeststellungsbeschluss verankern werde.“

Die Blombachtalbrücke kann in keinem Fall in die Baulast der Stadt Wuppertal übergehen. In allen Gesprächen mit dem Land hat die Stadt immer darauf verwiesen, dass die Unterhaltungslast nicht von der Stadt getragen werden kann.

5. *Unter welchen Bedingungen könnte die Stadt Wuppertal eine Einzelfallbewertung über die Auswirkungen einer Tempo-Reduzierung auf die Lärm-und Luftemissionen in Auftrag geben?*

Antwort:

Die Verwaltung kann richtigerweise nicht eine Überprüfung der Daten von Straßen NRW leisten. Wenn die Stadt diese Daten anzweifelt, dann kann das nur mit einem externen Gegengutachten erfolgen, für das derzeit keine finanziellen Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Eine städtische Betrachtung ist richtigerweise nur auf der Basis des Lärmaktionsplanes angebracht. Der städtische Baulastträger hat keine auf den Boltenberg bezogenen verkehrlichen Veränderungen geplant, die rechtlich eine Anpassung des Lärmschutzes begründen könnte.

6. *Welche Bürgerbeteiligungskonzepte plant der zuständige Dezernent für Bürgerbeteiligung, damit rechtzeitig vor der nächsten Fortschreibung von LAP und LRP eine breite Diskussion über die in LAP1 angekündigten verbesserten Qualitätsziele der Stadt Wuppertal hinsichtlich Luftreinhaltung und Lärmvermeidung stattfinden kann?*

Antwort:

Luftreinhalteplan

Federführend für den Luftreinhalteplan (LRP) ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Im Rahmen der Aufstellung von Luftreinhalteplänen ist die Beteiligung der Öffentlichkeit durch gesetzliche Vorgaben sichergestellt. Das Beteiligungsgebot betrifft sowohl das Aufstellungsverfahren in der Entwurfsphase als auch die rechtsverbindliche Einführung.

Beim Luftreinhalteplan sind die folgenden Bürgerbeteiligungen durchzuführen:

Nach § 47 Abs. 5 BImSchG sind die Aufstellung oder Änderung eines Luftreinhalteplans sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Danach ist der Entwurf des neuen oder geänderten Luftreinhalteplans einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist kann jeder

schriftlich zu dem Entwurf Stellung nehmen (§ 47 Absatz 5 a Satz 1 – 3 BImSchG). Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über die Annahme des Plans zu bewerten und angemessen zu berücksichtigen.

Der endgültige Plan muss anschließend ebenfalls im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht und zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden (§ 47 Abs. 5a Satz 4 - 7 BImSchG). Die Bekanntmachung muss das überplante Gebiet und eine Übersicht zu den wesentlichen Maßnahmen enthalten. Eine Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind mit der Auslegung des Plans öffentlich zugänglich zu machen.

Sowohl der Entwurf als auch die Schlussfassung des LRP werden im Amtsblatt der Bezirksregierung öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wird durch Pressemitteilungen und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Diese einzelnen Schritte wurden von der zuständigen Bezirksregierung auch umgesetzt

Lärmaktionsplan

Federführend für den Lärmaktionsplan (LAP) ist die Stadt Wuppertal. Nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie muss bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes die Öffentlichkeit klar, verständlich und zugänglich informiert (Artikel 9) und beteiligt werden. Die Öffentlichkeit sollte „zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört“ werden (Artikel 8 (7)) und „rechtzeitig und effektiv“ die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken. Das Verfahren muss transparent sein. Für jede Phase der Mitwirkung sind „angemessene Fristen“ und eine „ausreichende Zeitspanne“ einzuhalten. Zur Öffentlichkeit gehören laut Richtlinie Verbände, Organisationen und Einzelpersonen. Die Hinweise der Öffentlichkeit müssen bei den Planungen Berücksichtigung finden und die Entscheidungen der Verwaltung sind öffentlich zugänglich zu machen.

Zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan Wuppertal wurden folgende Punkte vorgesehen:

- Seit September 2011 werden auf den Internetseiten der Stadt Informationen zum Umgebungslärm angeboten. Unter dem Stichwort Umgebungslärm werden zahlreiche Informationen zur Lärmaktionsplanung, Lärmkarten, EG-Umgebungslärmrichtlinie und akustische Grundlagen bereitgestellt.
- Am 19.09.2011 wurden die Grundlagen der Lärmaktionsplanung in einem Bürgerforum erläutert. Das Protokoll des Bürgerforums ist auf den Internetseiten der Stadt unter www.wuppertal.de/laerm abrufbar.
- Am 10. und 11. September 2013 wurden die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr über die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes informiert.
- In Vorbereitung auf das Bürgerforum am 23. September 2013 wurden die Internetseiten der Stadt Wuppertal zum Lärmaktionsplan um den Bericht und weitere Informationen ergänzt.

- Am 23. September 2013 wurde die Öffentlichkeit in einem Bürgerforum über die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes informiert. Das Protokoll des Bürgerforums ist auf den Internetseiten der Stadt unter www.wuppertal.de/laerm abrufbar.
- An das Bürgerforum schlossen sich bis zum 25. Oktober die Offenlage sowie bis zum 31. Oktober die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an. Der Öffentlichkeit und den Träger öffentlicher Belange wurde hiermit die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen, Hinweise und Anmerkungen zum Lärmaktionsplan abzugeben. Die Inhalte und deren Abwägung sind in der Anlage 10 des Berichtes zusammengefasst.
- Zum Bürgerforum am 23. September wurde ein Flyer mit Informationen zum Lärmaktionsplan Wuppertal veröffentlicht.

Im Vorfeld der Fortführung des Lärmaktionsplanes (LAP) und des Luftreinhalteplanes in 2018 wird die Verwaltung rechtzeitig geeignete Konzepte neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungen, auch in Absprache mit der Bezirksregierung bzgl. LRP erarbeiten und dem Umweltausschuss über diese zusätzlichen Möglichkeiten / Vorgehensweisen berichten.

Demografie-Check

entfällt

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+/0/-
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+/0/-
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+/0/-

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Kosten und Finanzierung

Nicht erforderlich

Zeitplan

Nicht erforderlich

Anlagen

- Anlage 1** **Ergebnisse der Lärmuntersuchung von Straßen NRW**
Anlage 2 **Schreiben des Ministers Michael Groschek**

